

Erste Nachtragssatzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentlichen Abwasseranlagen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.08.2020 (Amtsbl. Teil I S. 776) und am 29.08.2020 in Kraft getreten sowie des §50 Abs. 5 und des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes –SWG– vom 28.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S.324) und aufgrund der §§ 2,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG –in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998, sowie des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG- in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bous in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Nachtragssatzung beschlossen.

§1

§ 5 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Bous über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentlichen Abwasseranlagen (Entgelt und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

Abs. 5 Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Satz 2 entfällt.

§2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bous, den 20. Oktober 2020
Der Bürgermeister

Stefan Louis